



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 26. Februar 1971

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
27.1.71	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken —	209
17.12.	70 Anordnung über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	212
15.1.71	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 522/1 — Kälteanlagen —	215
10. 2.71	Anordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeuglampen und lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen mit ausländischen Prüfzeichen	216
	Berichtigung	216
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	216

**Fünfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Aufgaben  
des Bibliothekssystems bei der Gestaltung  
des entwickelten gesellschaftlichen Systems  
des Sozialismus  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
— Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur  
der den örtlichen Räten unterstehenden  
staatlichen Allgemeinbibliotheken —**

vom 27. Januar 1971

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GB. II S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Staatliche Allgemeinbibliotheken im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Gemeindebibliotheken
- ländliche Zentralbibliotheken
- Stadtbibliotheken in kreisangehörigen Städten
- Stadtbibliotheken in Stadtkreisen
- Stadt- und Kreisbibliotheken
- Stadt- und Bezirksbibliotheken.

(2) Für die den örtlichen Räten unterstehenden Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke findet diese Durchführungsbestimmung insoweit Anwendung, wie diese Bibliotheken Funktionen einer Stadt- und Bezirksbibliothek wahrnehmen.

(3) In den Landkreisen, deren Räte ihren Sitz in einem Stadtkreis haben, bestehen Kreisbibliotheken. Sie nehmen im Kreisgebiet die Aufgaben der Stadt- und Kreisbibliotheken entsprechend § 5 wahr, haben jedoch — sofern keine andere Regelung vereinbart wird — keine örtliche Funktion am Sitz des Rates des Kreises.

(4) Für die nebenberuflich geleiteten Gemeindebibliotheken und Ausleihstellen ist diese Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

## § 2

### Stellung im Bibliothekssystem

(1) Die staatlichen Allgemeinbibliotheken — im folgenden Bibliotheken genannt — bilden einen territorial wirksamen Teilbereich im Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie sind Einrichtungen der örtlichen Räte zur Wahrnehmung der Verantwortung der Räte für die bedarfsgerechte Literaturversorgung der Bevölkerung (§ 18 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik). Sie sind in örtlichen (Stadt, Gemeinde) Bibliotheksnetzen organisiert und arbeiten in den territorialen (Bezirk, Kreis) Netzen der staatlichen Allgemeinbibliotheken zusammen.